



**C**arl

der Sechste von

Gottes Gnaden Er-

wählter Römischer Kayser ; zu allen Zeiten  
 Mehrer des Reichs ; in Germanien / zu Hi-  
 spanien / Hungarn / Böhheimb / Dalmatien /  
 Croatien / und Slabonien ꝛ. König / Erb-  
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
 gund / Steyer / Bärnten / Crain und Würten-  
 berg / Graf zu Habsburg / Blandern / Ty-  
 rol / Görz / und Gradisca / ꝛ. ꝛ.

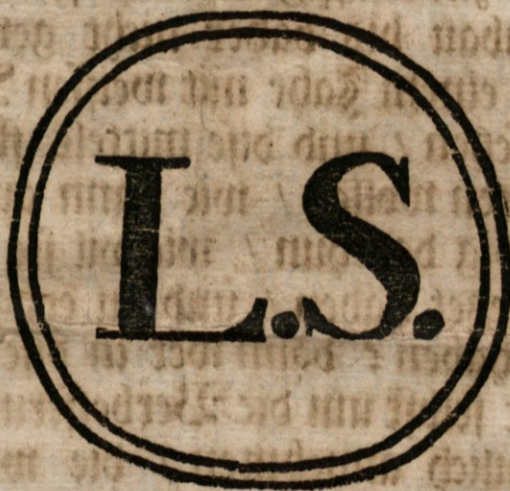
Entbiethen ꝛc. Und geben hiemit zu vernehmen /  
wasmassen Wir in gewöhnlich. Lands. vätterlicher Ob-  
sorg erwogen / eines Theils die wenige Fruchtbarkeit Un-  
seres Erb. Herzogthums Crain / und andern Theils / wie  
solchen Gebrechen durch anwendenden Fleiß gedeylich  
könne gesteuert werden / wann nemlich in denen beque-  
men Lands. Gegenden nach dem Beyspil des benachbarten  
Friaul / die weisse Maulbeer. Bäume und die davon ab-  
hangende gar nützliche Seiden. Züglung angeleget wurde /  
als womit nicht allein vile bedürftige Leute ihre Nahrung  
gewinnen / sondern auch dem gemeinen Weesen mit Bey-  
behaltung des im Land befindlichen / und mit Herbey-  
bringung frembden Gelds ein grosser Nutzen geschafft  
werden kann; Dahero dann Wir über von der Behörde  
eingelangten Bericht und Gutachten / und Uns be-  
schehenen umständlich Vortrag wohl. bedachtlich ent-  
schlossen haben / und verordnen hiemit / Unsern Lands.  
Väterlichen Entschluß zu jedermanns Nachricht also-  
balden ganzen Land kund zu machen / daß nemlich im  
Land Crain alle zu der Erzüglung deren weissen Maulbeer.  
Bäume taugliche Gründe / so bis dahero zu andern An-  
bau nicht schon gewidmet seynd / es gehören solche denen  
Untertanen oder Herrschaften / Burgern / Gemeinden /  
Stiftern / oder auch zu Unserem Lands. Vicedom. Amt /  
allernächsten / und so bald es immer thunlich ist / mit  
solchanen Bäumen wohl besetzt / und dise zum Sei-  
den. Bau aufs fleissigste erzogen werden sollen.

Und wie nun der dabey abzählende Nutzen vorderst  
dem Grund. Besizer gebühret / wann er als ein guter  
Haus. Vater sich dessen Mittels der Anbau theilhaf-  
tig zu machen ernstlich verlangt / und die erforderliche  
Mühe anwendet / in dessen Saumungs. Fall aber Wir  
solchen Anbau / wegen des unterwaltenden allgemeinen  
Vor

Vorthails gleichwohl nicht unterlassen / sondern durch  
andere Wege unter Unserer Lands-Fürstl. Anordnung  
und Schutzhaltung vorkehren lassen wollen / dabey so-  
dann der Grund-Besitzer das bey fremden Anbau emp-  
findende kleine Ungemach und Entrathung nur ihme  
selbst wird bezumessen haben. Als ist hiemit Unsere  
Lands-Fürstliche allergnädigste Verordnung / daß alle  
und jede obbesagte Grund-Besitzere von dem Tag der  
Verkündung dieses / in Zeit von 4. Monathen sich selbst  
oder durch ihre Grund-Herrschaft zu der Lands-Haupt-  
mannschaft / und respectivè zu dem Lands-Vicedom-  
Amt in Crain zuverlässig erklären sollen / daß sie ihre  
zu anderen Anbau bis daher nicht gewidmete Grün-  
de in Zeit von einem Jahr mit weissen Maulbeer-Bäu-  
mern wohl besetzen / und diese mittels fleissiger Obsicht  
beständig erhalten wollen / wie dann auch von Zeit zu  
Zeit glaubwürdig darthun / wie vil sie solche Bäume  
würcklich angesetzet haben / und zu erhalten sich anhei-  
schig gemacht haben? dann wer in diesem Fall sich als  
ein guter Wirt selbst um die Verbesserung seines Haus-  
weesens getreulich annehmen / die weisse Maulbeer-  
Bäume / so vil der Grund leydet / an- und fortbauen  
wird / der hat ohne alle Irrung sich alsofort des ruhi-  
gen Besizes und Genusses diser Bäume / Blätter / und  
Früchten zu erfreuen. Wer aber sich dazu in besagten  
vier Monathen nicht erkläret / oder hernach seine ge-  
thane Erklärung in Jahrs-Zeit nicht würcklich erfüllet /  
da wollen Wir obbesagter massen Vorsehung machen  
lassen / und in diesem Fall wird der Grund-Besitzer, we-  
nigst in 24. Jahren von denen auf seinem Grund un-  
ter Unserer Lands-Fürstlichen Anordnung anbauenden  
Maulbeer-Bäumen den Blätter- und Seiden-Genuß  
nicht haben / sondern einem andern von Uns dazu Be-  
voll.

vollmächtigenden verstaten müssen; Darnach sich nun  
ein jeder zu richten wissen wird. Dann an deme be-  
schibet Unser Gnädigster Will und Meynung. Geben  
in Unserer Lands-Fürstlichen Haupt-Stadt Grätz / den  
26. Martii 1740.

Joh. Christoph Graf v. und zu Wildenstein /  
Staathalter.



Commissio Sac.<sup>a</sup> Cæs.<sup>a</sup> &  
Cathol.<sup>a</sup> Maj.<sup>is</sup> in Consilio.

Carl Joseph Edler von Hohenrain/  
Canzler, Amts Verwalter.

Joh. Gundacker Graf  
zu Herberstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.